

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philipps-Universität Marburg</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Rechtswissenschaft (Nebenfach)</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>(richtet sich nach dem Hauptfach)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	14.06.2024

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	10
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	22
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	24
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	25
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	28
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	31
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	36
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	36
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	36
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	36
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>37</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	37
2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3 Gutachtergremium .....	38
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>39</b>
1 Daten zum Studiengang.....	39
2 Daten zur Akkreditierung.....	39
<b>V Glossar</b> .....	<b>40</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Der Fachbereich muss sicherstellen, dass die Studierenden mindestens ein Grundlagenmodul verpflichtend belegen, damit im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation ein wissenschaftlich fundierter und beruflich verwertbarer Kompetenzerwerb erzielt werden kann.
- Auflage 2 (Kriterium Curriculum): Die Grundlagenmodule müssen alle mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten konzipiert werden und, zum Erwerb der Arbeitstechnik und juristischen Methodenkompetenz, speziell für Nebenfachstudierende konzipierte Arbeitsgemeinschaften vorsehen.
- Auflage 3 (Kriterium Curriculum): Vor dem Hintergrund, dass das Nebenfach-Curriculum keine Pflichtmodule vorsieht und mögliche Studienverläufe sowie Voraussetzungen für die Teilnahme an Aufbau- und Vertiefungsmodulen lediglich empfohlen werden, muss die Studienberatung mindestens einmal pro Student:in verpflichtend erfolgen, damit insbesondere das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sichergestellt wird.
- Auflage 4 (Kriterium Prüfungssystem): Die tatsächlich vorgesehenen Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen, da bei flexibler Handhabung der für jedes Modul gleichlautend vorgesehenen drei möglichen Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung) nicht gewährleistet ist, dass Kompetenzorientierung und eine hinreichende Varianz sichergestellt sind.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht angezeigt.



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Nebenfachteilstudiengang „Rechtswissenschaft“ ist am Fachbereich 01 Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg (UMR) angesiedelt.

Mit Beginn zum Wintersemester 2022/23 hat die UMR Kombinationsstudiengänge im Sinne einer Haupt- und Nebenfachstruktur auf Bachelorebene eingerichtet. Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Kombinationsstudiengänge waren im Jahr 2022 Gegenstand einer Strukturbegutachtung. Mit Beschluss vom 31.03.2023 hat der Akkreditierungsrat den Kombinatorischen Bachelorstudiengang (B.A./B.Sc.) an der Universität Marburg akkreditiert.

Der Nebenfachteilstudiengang „Rechtswissenschaft“ stellt neben der „klassischen“ Juristenausbildung im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschlussziel Staatsexamen für die Studierenden der Philipps-Universität Marburg eine zusätzliche Möglichkeit dar, sich juristisches Fachwissen anzueignen.

Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Studiums in der Lage, wissenschaftliche juristische Arbeitstechniken anzuwenden, die es ihnen erlauben, einfach bis mittelschwer gelagerte Sachverhalte rechtlich einzuordnen und Lösungen für juristische Probleme mit Hilfe des Gesetzestextes unter Anwendung der anerkannten juristischen Methoden zu erarbeiten. Ihre Argumentationsfähigkeit und Problemlösungskompetenz werden geschärft, und sie sollen das eigene Vorgehen aus juristischer Perspektive kritisch reflektieren können. Sie sind zudem in der Lage, Inhalte ihres Hauptfachs in den entsprechenden rechtlichen Kontext einzuordnen und damit auf einer neuen, namentlich der juristischen Ebene, zu bewerten.

Zielgruppe des Nebenfachteilstudiengangs sind Studierende, welche in einem Kombinations-Bachelorstudiengang der UMR eingeschrieben sind und im Nebenfach ihr Profil im juristischen Bereich akzentuieren und schärfen möchten.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Zielsetzung des Nebenfachstudiengangs ist ambitioniert. Es sollen sowohl ein Überblick über die Rechtsmaterie in einer der drei Säulen des Rechts (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) – bzw. über die Säulen hinweg – erworben wie auch spezielle Rechtskenntnisse – ebenfalls ggf. säulenübergreifend – erlangt werden. Zudem sollen juristische Arbeitstechniken erlernt werden. Ebenfalls soll den Studierenden bei der Wahl der Kurse größtmögliche Freiheit gelassen werden. Positiv ist dabei, dass in der Zieldefinition ein Studienaufbau angedeutet wird. Der Beitrag des Nebenfachs zur beruflichen Qualifikation wird dabei den beruflichen Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Hauptfachs überlassen.

Die fachbereichsseitige Unterstützung der Studierenden mittels Einführungsveranstaltungen, Hinweisen zur Modulfolge im Modulhandbuch und Studienberatung ist zu begrüßen. In Zukunft wird die Fakultät im Rahmen von Marburg Skills fachspezifische Fremdsprachkurse auch für Nebenfachstudierende anbieten. Im Studiengang sind aus nachvollziehbaren Gründen keine Praxismodule enthalten. Positiv ist dabei festzuhalten, dass auch Nebenfachstudierende an Exkursionen teilnehmen können.

Im Hinblick auf die Größe der rechtswissenschaftlichen Fakultät bestehen gutachterseitig keine Bedenken, dass die erforderlichen personellen Ressourcen ausreichend sind. Ganz überwiegend wird die Lehre durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die am Fachbereich zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Bibliothekskapazitäten werden für die Durchführung des Nebenfachstudiums als grundsätzlich ausreichend angesehen.

Die vorgesehenen Prüfungsformen sind in der juristischen Ausbildung üblich und gelten als bewährt. Es kommen überwiegend Klausuren und mündliche Prüfungen zum Einsatz.

Die an der Hochschule eingerichteten Prozesse und Maßnahmen zur Qualitätssicherung lassen auf ein systematisches und kontinuierliches Monitoring einschließlich angemessener Möglichkeiten zur Nachjustierung der Studienangebote schließen. Sie erfassen und berücksichtigen die relevanten Themenbereiche und berücksichtigen datenschutzrechtliche Vorgaben. Die Hochschule hat umfassende Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wirksam in die hochschulinternen Prozesse integriert und hält entsprechende Beratungsangebote vor.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorteilstudiengang<sup>1</sup> „Rechtswissenschaft“ (NF) führt im Rahmen der Kombinationsstudiengänge in Kombination mit einem weiteren Hauptfach (sechssemestrig) oder einem Neben- und Hauptfach (achtsemestrig) zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Gemäß § 6 der dritten Änderung vom 14. Dezember 2022 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der Fassung vom 16. Juni 2021 (nachfolgend AB-B) sowie gemäß § 8 Abs.1 Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Rechtswissenschaft“ der Philipps-Universität Marburg vom 7. Februar 2024 (nachfolgend: SPO-B RW) beträgt die Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende den Teilstudiengang „Rechtswissenschaft“ (NF) studieren, sechs bzw. acht Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Nebenfachteilstudiengang sieht keine Abschlussarbeit vor (vgl. § 25 SPO-B RW).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 AB-B ist zu einem Bachelorstudium an der Philipps-Universität Marburg berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und nicht gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Bei den Kombinationsbachelorstudiengängen

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird der Bachelorteilstudiengang in diesem Bericht teilweise auch verkürzt als ‚Studiengang‘ bezeichnet.

erfolgt die Einschreibung jeweils in die Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge. § 4 Abs. 2f SPO-B RW legt keine weiteren Zugangsvoraussetzungen fest.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorteilstudiengangs wird im Rahmen des Kombinationsbachelorstudiengangs gemäß § 3 AB-B der Bachelorgrad verliehen. Laut § 3 Abs. 2 SPO-B RW gilt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums (...) verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.“

Das Diploma Supplement wird gemäß § 37 AB-B mit der Urkunde und dem Zeugnis ausgestellt, zusätzlich zum deutschen Dokument wird eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Nach Auskunft der Universität Marburg ist eine systembasierte Erstellung des Diploma Supplements bezogen auf einen konkreten Studiengang auf technischer Ebene erst nach Bestehen eines Studiengangs möglich. Die Abschlussdokumente werden dann jeweils mit den Informationen aus der für diesen Zeitpunkt gültigen Studien- und Prüfungsordnung erzeugt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der vorliegende Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als zwei Semester (vgl. § 10 Abs. 6 AB-B).

Die Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs „Rechtswissenschaft“ (NF) umfassen alle in § 7 Abs. 2 StakV aufgeführten Punkte.

Das Prüfungsbüro legt dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei. Für die Berechnung wird eine Kohortengröße von

mindestens 30 bis 50 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über maximal fünf Jahre) zugrunde gelegt (vgl. § 30 Abs. 8 AB-B).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß § 10 (3) AB-B entspricht ein ECTS-Punkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Gemäß Angaben im Modulhandbuch wird im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (NF) für einen ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden veranschlagt.

Gemäß Anlage 1 SPO-B RW belegen die Studierenden im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (NF) durchschnittlich 12 ECTS-Punkte pro Semester. Daneben werden im Kombinationsbachelorstudiengang die Module der MarSkills im Umfang von 18 ECTS-Punkten sowie – bei der achtsemestrigen Variante – die Module des Studienbereichs Interdisziplinarität im Umfang von 12 ECTS-Punkten belegt. Bei einem Kombinationsstudiengang mit einem Nebenfach werden in sechs Semestern 180 ECTS-Punkte in Vollzeit erworben, mit zwei Nebenfächern in acht Semestern sind es 240 ECTS-Punkte. Die ECTS-Punkte der Fachanteile betragen (ohne Bachelorarbeit) beim Kombinationsstudiengang 102 ECTS-Punkte im Hauptfach sowie 48 ECTS-Punkte im Nebenfach.

Die Module des Studiengangs umfassen jeweils 6 bzw. 12 ECTS-Punkte.

§ 25 Abs. 2 AB-B legt fest, dass der Umfang der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte beträgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 21 AB-B gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden

kann. Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium setzte sich in den beiden internen Online-Besprechungen sowie auch bei der Bewertung des Studienangebots insbesondere mit dem curricularen Aufbau des Teilstudiengangs und seiner Studierbarkeit im Rahmen des Kombinationsbachelorstudiengangs auseinander.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Das Ziel des Studiengangs ist in § 2 SPO-B RW wie folgt definiert: „Die Studierenden erwerben Rechtskenntnisse sowohl genereller als auch spezieller Natur. Sie erlangen – wahlweise in einer der drei Säulen des Rechts (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) oder mehreren davon – einen allgemeinen Überblick über die Rechtsmaterie insgesamt und deren spezifische Terminologie sowie Methoden. Darauf aufbauend werden die besonderen Teile der jeweiligen Rechtsmaterie vertieft und Querverbindungen zu anderen Bereichen der Rechtsordnung in den Blick genommen. Aufgrund der Breite des Angebots können die Studierenden ganz unterschiedliche Schwerpunkte setzen: beispielsweise im Recht der Personen (Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht), im Wirtschaftsrecht, im Internationalen und Europäischen Recht, im Pharma- und Gesundheitsrecht, im Recht der Digitalisierung oder in strafrechtlichen Spezialbereichen.

Nach dem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche juristische Arbeitstechniken anzuwenden, die es ihnen erlauben, einfach bis mittelschwer gelagerte Sachverhalte rechtlich einzuordnen und Lösungen für juristische Probleme mit Hilfe des Gesetzestextes unter Anwendung der anerkannten juristischen Methoden zu erarbeiten. Ihre Argumentationsfähigkeit und Problemlösungskompetenz werden geschärft und sie können das eigene Vorgehen aus juristischer Perspektive kritisch reflektieren. Sie sind weiter in der Lage, Inhalte ihres Hauptfachs in den entsprechenden rechtlichen Kontext einzuordnen und damit auf einer neuen, namentlich der juristischen Ebene, zu bewerten.

Auf dieser Basis sind die Studierenden nach Abschluss des Studiums befähigt, in den verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern, die ihnen ihr Hauptfach eröffnet, juristische Probleme zu identifizieren, rechtlich einzuordnen und mit Hilfe wissenschaftlicher juristischer Arbeitsmethoden Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Gleichzeitig sind sie in der Lage, interdisziplinär mit juristischen

Experten zusammenzuarbeiten. Angesichts der Regelungsdichte im modernen Rechtsstaat ergeben sich für eine Fülle an Hauptfächern sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten, beispielsweise für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge im Hinblick auf die Verzahnung mit rechtlichen Inhalten im Unternehmens- oder Bankensektor oder für politikwissenschaftliche Studiengänge, in denen Kenntnisse des öffentlichen Rechts zentrale Bedeutung besitzen, aber beispielsweise auch für sozialwissenschaftliche Studiengänge, in denen familien- und strafrechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen. Auch für naturwissenschaftlich orientierte Hauptfächer eröffnen sich durch Spezialisierungsmöglichkeiten im Pharma- und Gesundheitsrecht bzw. im Recht der Digitalisierung interessante (Berufs-)Perspektiven.“

Die Ziele werden nach Angaben der Hochschule im Diploma Supplement entsprechend der Definition in § 2 Abs. 2 SPO-B RW ausgewiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielsetzung des Nebenfachstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums ambitioniert. Mit Kursen im Umfang von nur 48 ECTS-Punkten sollen sowohl ein genereller Überblick über die gewählte Rechtsmaterie in einer der drei Säulen – oder sogar über die Säulen hinweg – erworben werden wie auch spezielle Rechtskenntnisse – ebenfalls ggf. säulenübergreifend – erlangt werden. Zudem sollen juristische Arbeitstechniken erlernt werden, die zur Einordnung und Lösung nicht nur einfacher, sondern auch mittelschwerer Sachverhalte befähigen. Den Studierenden soll außerdem bei der Wahl der Kurse größtmögliche Freiheit gelassen werden. Diese Zielsetzungen dürften Nebenfachstudierende vor hohe Hürden stellen.

Positiv ist, dass in der Zieldefinition ein Studienaufbau angedeutet wird. Nach einem allgemeinen Überblick über die Rechtsmaterie insgesamt und deren spezifischer Terminologie sowie Methoden sollen darauf aufbauend die besonderen Teile der jeweiligen Rechtsmaterie vertieft und Querverbindungen zu anderen Bereichen der Rechtsordnung in den Blick genommen werden. Dieses Vorhaben wird allerdings im Curriculum aufgrund der großen Wahlfreiheit der Studierenden nur teilweise umgesetzt (s. dazu 2.2.1 Curriculum). Wie bei der nahezu beliebigen Zusammenstellung der Kurse sichergestellt werden soll, dass alle Nebenfachstudierenden eine wissenschaftliche Befähigung im Bereich der Rechtswissenschaft (einschließlich einer grundlegenden Methodenkompetenz) erlangen, wird nicht näher erläutert.

Für welche beruflichen Tätigkeitsfelder welche juristischen Kurse mit welchem Ziel gewählt werden sollen, wird ebenfalls nicht näher spezifiziert. Welchen Beitrag das Nebenfach zur beruflichen Qualifikation leisten soll, wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums bei der Konzeption des Teilstudiengangs seitens des Fachbereichs ganz den beruflichen Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Hauptfachs überlassen. Zwar werden eine Reihe von Vertiefungskursen in Spezialmaterien aufgezählt und Beispiele für „sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten“ mit diesen Vertiefungskursen

genannt. Ob diese Kombinationsmöglichkeiten aber tatsächlich sinnvoll sind, wird nicht näher untersucht oder belegt. Daher sollten nach Einschätzung des Gutachtergremiums die tatsächlichen beruflichen Möglichkeiten und potentiellen Berufsfelder in den studienorganisatorischen Unterlagen vor dem Hintergrund des spezifischen curricularen Gesamtkonzepts – das Nebenfachstudium kann innerhalb einer der drei Säulen oder alternativ als Kombination mehrerer Säulen absolviert werden – konkreter gefasst werden. Ferner wäre zu begründen, warum die aus der juristischen Staatsexamensausbildung stammende 3-Säulen-Struktur auch und gerade für den Nebenfachstudiengang gewählt wurde. Positiv ist die Zielsetzung, die Studierenden zu befähigen, interdisziplinär mit juristischen Expert:innen zusammenzuarbeiten.

Die Hochschule informierte das Gutachtergremium darüber, dass mit der neuen Studiengangstruktur nicht nur ein größerer Anteil des Nebenfachs am Bachelorstudium ermöglicht würde, sondern auch die Sichtbarkeit bei der Darstellung des Studiums durch die nun mögliche gesonderte Aufführung auf den Zeugnissen nach außen gestärkt werde. Die Hochschule teilte weiterhin mit, dass im Zeugnis und Diploma Supplement das Kompetenzprofil der Absolvent:innen gemäß den von ihnen absolvierten Haupt- bzw. Nebenfächern additiv ausgewiesen würde. Dies ist aus Gutachtersicht nachvollziehbar und trägt zu einer transparenten Ausweisung der Gesamtqualifikation der Nebenfachstudierenden gegenüber zukünftigen Arbeitgebern sowie hochschulischen Anbietern von Masterstudiengängen bei.

Der modulare Aufbau des Studiengangs ermöglicht es den Studierenden, im Rahmen des breiten Lehrangebots ihren Neigungen und Bedürfnissen entsprechend selbständig und flexibel ihr Studium zu organisieren. Es fördert aus Sicht des Gutachtergremiums entsprechend insbesondere die persönliche Eigenverantwortlichkeit in der Lebensplanung und mithin die Persönlichkeitsentwicklung, aber auch das Vermögen, im späteren Berufsleben auf die unterschiedlichsten Anforderungen flexibel reagieren zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die tatsächlichen beruflichen Möglichkeiten und potentiellen Berufsfelder sollten in den studienorganisatorischen Unterlagen vor dem Hintergrund des spezifischen curricularen Gesamtkonzepts konkreter gefasst werden.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

§ 7 Abs. 1 SPO-B RW legt fest: „Der Studiengang „Rechtswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht.“

Der Teilstudiengang ist nach Angaben im Selbstbericht dergestalt aufgebaut, dass die Studierenden zunächst Grundlagenmodule in Teilrechtsgebieten belegen können und hierauf aufbauend – entsprechend ihren je nach Hauptfach sehr unterschiedlichen Interessen – weitere Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule wählen können. Da in vielen Hauptfächern Bezüge zu verschiedenen Teilrechtsgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) bestehen, haben die Studierenden die Wahl, ob sie sich auf einzelne Teilrechtsgebiete beschränken oder aus mehreren Teilrechtsgebieten Module kombinieren. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich eher mit generellen Fragen der drei Teilrechtsgebiete zu beschäftigen (bspw. im Rahmen der Grundlagenmodule oder der historisch ausgerichteten Module) oder sich in Spezialmaterien zu vertiefen (bspw. in das Wirtschaftsrecht, das Pharmarecht, das Recht der Digitalisierung oder strafrechtliche Spezialmaterien).

Das Teilrechtsgebiet Zivilrecht behandelt die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Individuen, die sich im Gleichordnungsverhältnis gegenüberstehen und vorwiegend mittels vertraglicher Schuldverhältnisse in Beziehung zueinander treten. Das Teilrechtsgebiet Öffentliches Recht behandelt die Beziehungen des Individuums zum staatlichen Gemeinwesen ausgehend vom Verfassungsrecht. Der Studienbereich Strafrecht behandelt als spezielles Feld des öffentlichen Rechts die Beziehungen des Individuums zum staatlichen Gemeinwesen bei Verstoß gegen bestimmte Gebotsnormen.

Gemäß § 7 Abs. 2 SPO-B RW sind entsprechend folgende Module im Studiengang belegbar (s.a. Studienverlaufspläne, Anlage 1 SPO-B RW):

- im Studienbereich Öffentliches Recht die Wahlpflichtmodule „Grundlagenmodul Öffentliches Recht“, „Verfassungsgeschichte“, „Grundrechte“, „Staatsorganisationsrecht“, „Recht der Europäischen und Internationalen Integration“, „Recht der Europäischen Union“, „Internationales Recht I / II“ bzw. „Modernes Verwaltungsrecht I / II“ (belegt werden zwischen 0 und 48 ECTS-Punkte)
- im Studienbereich Zivilrecht die Wahlpflichtmodule „Grundlagenmodul Zivilrecht“, „Rechtsgeschichte“, „Familienrecht“, „Erbrecht“, „Internationales Privatrecht“, „Arbeitsrecht“, „Gesellschaftsrecht“, „Wirtschaftsrecht I / II / III“, „Recht der Digitalisierung I / II“, „Pharmarecht: Entwicklung und Marktzugang“, „Pharmarecht: Vermarktung und Verantwortung“, „Pharmarecht: Finanzierung und Datenschutz“, „Systemfragen des

Gesundheitsrechts“, „Patientenschutz im Arzt- und Medizinrecht“ (belegt werden zwischen 0 und 48 ECTS-Punkte)

- im Studienbereich Strafrecht die Wahlpflichtmodule „Grundlagenmodul Strafrecht“, „Strafrecht Allgemeiner Teil“, „Strafrechtliche Spezialbereiche I / II / III“ (belegt werden zwischen 0 und 48 ECTS-Punkte)
- ebenfalls wählbar ist das Wahlpflichtmodul „Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens“ (belegt werden zwischen 0 und 6 ECTS-Punkte)

Das Nebenfach wird im Rahmen des Kombinationsbachelorstudiengangs in Kombination mit einem Hauptfach (sechssemestrige Variante) bzw. ggf. zusätzlich mit einem weiteren Nebenfach (achtsemestrige Variante) absolviert. Neben dem Haupt- und Nebenfach bzw. den Nebenfächern absolvieren die Studierenden die Bachelorarbeit, in der achtsemestrigen Variante den Studienbereich Interdisziplinarität sowie in beiden Varianten die Marburg Skills (MarSkills). Die MarSkills sind nach Auskunft im Selbstbericht für alle Bachelorstudierenden sowohl in Mono- als auch Kombibachelorstudiengängen – ein gemeinsames, verbindendes Element des Studiums in Marburg. Dahinter verbergen sich unbenotete, fachbezogene und überfachliche Schlüsselkompetenzen zu vielfältigen gesellschaftlichen Themen, wie zum Beispiel Klimaschutz oder Digitalisierung.

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind Vorlesungen sowie in einzelnen Modulen Arbeitsgemeinschaften.

Bezüglich praktischer Studienanteile regelt § 11 Abs. 1 SPO-B RW: „Im Rahmen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da es sich um einen Nebenfachstudiengang im Rahmen eines Kombinationsbachelorstudienganges handelt, kommen die Studierenden in die juristischen Veranstaltungen ohne besondere juristische Vorkenntnisse und nur mit den allgemeinen Eingangsqualifikationen für ein akademisches Studium. Um die Zielsetzungen des Nebenfachstudiengangs (s. oben unter 2.1) zu erreichen, müssen die Studierenden nach Auffassung des Gutachtergremiums den allgemeinen Überblick über die Rechtsmaterie insgesamt und deren spezifische Terminologie sowie Methoden zunächst in einem verpflichtenden ersten Abschnitt erlernen, bevor sich dann Aufbau- und Vertiefungskurse anschließen können. Da die Studierenden auch zur Einordnung von juristisch relevanten, einfach bis mittelschwer gelagerten Sachverhalten und zur Lösung juristischer Probleme mit Hilfe des Gesetzestextes unter Anwendung der anerkannten juristischen Methoden befähigt werden sollen, ist neben der Vermittlung der Methoden auch auf die Einübung der juristischen Arbeitstechniken Wert zu legen. Denn beides ist für eine erfolgreiche Nutzung der erworbenen juristischen Kenntnisse im späteren Berufsumfeld von Relevanz.

Die grundsätzlich zu begrüßende Wahlfreiheit der Studierenden, welche im vorliegenden Studiengang unter anderem aus an sich nachvollziehbaren Gründen der besseren Studierbarkeit im Kombinationsbachelorstudiengang konsequent umgesetzt ist, muss nach Einschätzung des Gutachtergremiums jedoch hinter einem sinnvollen Studienaufbau zurücktreten, der zunächst die Grundlagen legt, die Methoden vermittelt und die Arbeitstechniken einübt, bevor speziellere Module belegt werden. Zwar beabsichtigt der Fachbereich, wie er auch in seiner Rückmeldung betont, in einer Einführungsveranstaltung und durch eine individuelle, wenngleich nicht verpflichtende Studienberatung (s.u.) die Studierenden über einen zielführenden Studienaufbau aufzuklären; auch würden jeweils sinnvolle Vorkenntnisse durch die Angabe von empfohlenen Veranstaltungen in der Rubrik „Voraussetzungen für die Teilnahme“ des Modulhandbuchs signalisiert. Im Widerspruch dazu stellt der Fachbereich aber nicht sicher, dass die Studierenden tatsächlich zuerst die empfohlenen Grundlagenmodule besuchen und damit entsprechende Vorkenntnisse für Aufbau- und Vertiefungsveranstaltungen erwerben, zudem werden bei Modulen, die keine Grundlagenmodule sind, im Modulhandbuch nicht durchgängig „Voraussetzungen für die Teilnahme“ angegeben. In den Modulen, die nicht als Grundlagenmodule ausgewiesen sind, sollten aus Sicht des Gutachtergremiums jeweils Voraussetzungen für die Teilnahme angegeben werden. Dabei wäre es sinnvoll, wenn in den entsprechenden Rubriken jeweils konkrete Zugangsvoraussetzungen bzw. Vorkenntnisse oder spezifische, am Fachbereich absolvierbare Module genannt würden, sofern neben dem Absolvieren des entsprechenden Grundlagenmoduls weitere Vorkenntnisse erforderlich sind. Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme hierzu aus, dass die zwingende Belegung bestimmter Veranstaltungen als Voraussetzung für die Wahl eines Nebenfachmoduls nicht dem Konzept entspreche, das dem Nebenfachangebot zugrunde liege. Es werde bewusst auf Module verzichtet, die zwingend Wissen aus anderen Fächern voraussetzten; der Fachbereich wolle auf der Webseite die Empfehlungen für mögliche Studienverläufe noch verdeutlichen und diese beratend auch an dieser Stelle sichtbar werden lassen.

Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass der juristische Fachbereich gehalten ist, sich mit seinem Nebenfachangebot der Gesamtstrategie der Universität anzupassen, nach der den Nebenfachstudierenden größtmögliche Flexibilität bei der Wahl ihrer Nebenfachkurse eingeräumt werden soll. Es liegt auf der Hand, dass durch diese Strategie die Studienorganisation gesamtuniversitär vereinfacht wird, da bei Terminkollisionen von Veranstaltungen die Studierenden auf die große Kombinationsvielfalt verwiesen werden und ihnen empfohlen werden kann, andere, terminlich passendere Kurse zu wählen. Das Gutachtergremium sieht sich in einem Spannungsfeld: Einerseits sollen dem Fachbereich und der Universität keine organisatorischen Mühen aufgebürdet werden. Andererseits soll die Akkreditierung auf eine akademische Ausbildung hinwirken, die den Studierenden auch im Nebenfach einen Kompetenzgewinn durch ein sinnvoll zusammengestelltes, wissenschaftlich fundiertes Studienprogramm liefert. Das Gutachtergremium fühlt sich aufgrund der

Akkreditierungsvorgaben gehalten, die Interessen der Studierenden an einem wissenschaftlich fundierten und auch beruflich verwertbaren Studienerfolg in den Vordergrund zu stellen.

Das Gutachtergremium stellt fest, dass der Fachbereich in seinem Studienangebot der aus der Staatsexamensausbildung stammenden 3-Säulen-Struktur auch für die Nebenfachstudierenden verhaftet bleibt und ein sinnvoll aufgebautes und inhaltlich aufeinander bezogenes Programm nur innerhalb der jeweiligen Säule aufstellt. Andererseits stellt der Fachbereich den Studierenden auch den säulenübergreifenden Besuch von Veranstaltungen frei, ohne ein (verpflichtendes) Grundlagenmodul anzubieten, das ebenfalls säulenübergreifend ist. Der Erwerb von in der späteren Berufslaufbahn einsetzbaren Kenntnissen und Fähigkeiten scheint dem Gutachtergremium bei diesem Maß an Wahlfreiheit nicht sichergestellt. Damit die Studierenden eine juristische Grundlagenkompetenz erwerben und darauf aufbauend weitere Module erfolgreich belegen können, übermittelte das Gutachtergremium daher der Hochschule ihre Auffassung, dass die Studierenden mindestens ein Grundlagenmodul verpflichtend belegen müssen. In Ihrer Stellungnahme teilte die Hochschule mit, dass sich der verpflichtende Besuch des jeweiligen Grundlagenmoduls durch Importmodulstudierende in der Praxis nicht unbedingt bewährt habe, dass Studierende oft fachlich wenig vom vorherigen Besuch des jeweiligen Grundlagenmoduls profitieren würden, dass die Entscheidung der Studierenden für „wenig sinnvolle[n] Kombinationen (...) über die gezielte Beratung und die Einführungsveranstaltungen“ verhindert würde und dass „[d]ie Wahlpflichtstruktur (...) die elementare Grundsatzentscheidung und das strukturelle Herz des Studiengangs“ sei, durch die Module mehrerer Säulen je nach Interessen der Studierenden kombiniert werden könnten. Daneben argumentiert die Hochschule, dass durch die Wahlpflichtstruktur die Studierbarkeit im Kombinationsbachelorstudiengang sichergestellt würde. Das Gutachtergremium kommt nach Abwägung aller Argumente zu dem Schluss, dass das Monitum beibehalten werden sollte, da nur durch den verpflichtenden Besuch mindestens eines Grundlagenmoduls der Erwerb einer juristischen Grundlagenkompetenz sowie von in der späteren Berufslaufbahn einsetzbaren Kenntnissen und Fähigkeiten sichergestellt scheint.

In ihrer Rückmeldung informierte der Fachbereich das Gutachtergremium darüber, dass in allen Modulen mit 12 ECTS-Punkten spezielle Arbeitsgemeinschaften existierten, die nur von Nebenfachstudierenden besucht würden. Jedoch umfassen nicht alle Grundlagenmodule 12 ECTS-Punkte. Je nachdem, welches Grundlagenmodul Studierende wählen, kann es daher zum aktuellen Zeitpunkt vorkommen, dass sie ein Grundlagenmodul mit 6 ECTS-Punkten und ohne Arbeitsgemeinschaft absolvieren. Dies würde aus Gutachtersicht dazu führen, dass die Grundlagen des juristischen Arbeitens (insbesondere Methodik und Gutachtenstil; s.a. Abschnitt Prüfungssystem) nicht ausreichend erlernt würden. Daher kam das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass alle Grundlagenmodule 12 ECTS-Punkte umfassen und eine Arbeitsgemeinschaft speziell für Nebenfachstudierende vorsehen müssen. Angeregt wurde zudem perspektivisch die Einrichtung eines zusätzlichen Grundlagenmoduls für Studierende, die

säulenübergreifende Kurse besuchen wollen. Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit: „Diese Auflage würde der o.g. Gesamtkonzeption deutlich zuwiderlaufen. Einführungsmodule bekämen ein Gewicht, welches im Verhältnis zu den übrigen Modulen unausgewogen und inhaltlich unangebracht wäre. Die Änderung hätte eine Verdoppelung des Umfangs der drei Grundlagenmodule zur Folge, die mit der entsprechenden Workloadaufteilung, dem Zuschnitt des Gesamtcurriculums, der LV-Planung etc. erst gut durchdacht werden müsste. Hierzu wollen wir erste Erfahrungen mit dem derzeitigen Konzept sammeln, um dann evidenzbasierte Entscheidungen zur Größe der Module und der Passung ins Gesamtkonzept des Nebenfachs treffen zu können. Auf dieser Basis würden wir dann auch gezielt das nebenfachspezifische Angebot an AGs, falls nötig, anpassen.“ Das Gutachtergremium kommt vor dem Hintergrund der Stellungnahme zu dem Schluss, dass das Monitum beibehalten werden sollte. Bei Nebenfachstudierenden ohne juristische Vorkenntnisse sollte gerade dem Grundlagenmodul besonderes Gewicht beigelegt werden. Denn bei einem geringeren Umfang eines Grundlagenmoduls würden auch geringere Grundlagenkompetenzen erworben werden. Der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums zum Erwerb der Arbeitstechnik und juristischen Methodenkompetenz auch im Nebenfachstudium erforderlich. Aus Gutachtersicht ist das Gewicht der Grundlagenmodule mit jeweils 12 ECTS-Punkten inhaltlich angebracht.

In seiner Rückmeldung zur inhaltlichen Studienplanung weist der Fachbereich darauf hin, dass in der Einführungsveranstaltung für Nebenfachstudierende zu Beginn des Semesters sowie im Rahmen der individuellen Nebenfachberatung, die nach seinen bisherigen Erfahrungen alle Nebenfachstudierenden (bisher im Rahmen der Belegung von Exportmodulen) in Anspruch nähmen, auf die Bedeutung der Grundlagenmodule für den Erwerb der allgemeinen Methodenkenntnis (in Abhängigkeit vom angestrebten Profil der Nebenfachstudierenden) hingewiesen werde. Auch eine individuelle Studienberatung werde angeboten. Aus Gutachtersicht ist dies nicht ausreichend, um einen Studienverlauf, der den formulierten Zielen des Studiengangs gerecht wird, sicherzustellen. Beim Gesamtaufbau des Nebenfachstudiums sollten die Studierenden nach Einschätzung des Gutachtergremiums kompetente Beratung in Anspruch nehmen müssen. Daher kam das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass mindestens eine individuelle Studienberatung pro Student:in verpflichtend erfolgen muss; abweichend kommt ein Mitglied des Gutachtergremiums zu dem Schluss, dass die Studierenden umfassend über mögliche Studienverläufe informiert werden müssen, damit insbesondere das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sichergestellt wird. Der Mehraufwand für die Studienberatung wäre insbesondere mit Blick auf die Studierendenzahl kapazitär zu berücksichtigen. Die Studienberatung dient dabei nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht nur der Beratung bezüglich des Aufbaus des Nebenfachstudiengangs im Hinblick auf eine sinnvolle Kombination von (verpflichtendem) Grundlagenmodul, Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen zur Erreichung der anvisierten Qualifikationsziele; daneben würde das Gutachtergremium hier auch vor dem Hintergrund einer

besseren beruflichen Orientierung den Studierenden eine Beratung zur späteren Aufnahme eines LL.M-Studiengangs (ggf. an einer anderen Universität) angesiedelt sehen. Dabei wären die fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines LL.M.-Anschlussstudiums im Rahmen der Studienberatung transparent zu kommunizieren, damit die Studierenden diese Informationen bereits bei ihrer Modulauswahl im Nebenfachstudiengang einbeziehen können. Die Hochschule nimmt auch zu diesem Punkt Stellung und führt u.a. aus: „Schon bisher nahmen nahezu alle Studierenden, die als Studierende aus anderen Studiengängen an den Fachbereich kamen, das Beratungsangebot im Laufe ihres Nebenfachstudiums an, und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem sich aus Sicht der Studierenden konkrete Fragen gestellt haben. Mit der Einführung der neuen Studienstrukturen wurde das systematische Beratungsangebot online sowie bei den zuständigen Stellen zentral wie dezentral nochmal verstärkt und auf die Fragestellungen der Kombinationsbachelorstudiengänge zugeschnitten. Die Studienberaterinnen und -berater stehen hierzu in einem engen Austausch. Der Fachbereich wird die Webseite mit umfangreichem Informationsangebot speisen, u.a. werden typische Studienverlaufspläne in unterschiedlichen Profilierungen und für verschiedene Zielgruppen angeboten. Den Studierenden stehen vor Beginn informative Einführungsveranstaltungen zur Verfügung. Auch schon für Bewerberinnen und Bewerber gibt es entsprechende spezifische Studieninformationsveranstaltungen. Die Studierenden sind in ein systematisches Netz an zentraler wie dezentraler Beratung und Unterstützung eingebettet, welches von den online u.a. in Marvin zur Verfügung stehenden Informationen flankiert wird. Hier möchten wir auch die Eigenverantwortung der Studierenden stärken, sich kompetent in ihrer Profilbildung und Gestaltung ihres persönlichen Kombinationsstudiengangs einzubringen. Dies spiegelt den generellen Ansatz, der hinter der neuen Studienstruktur und der damit verbundenen Wahlfreiheit steckt.“

Zwar ist der Hochschule positiv anzurechnen, dass sie ihr Beratungsangebot im Zuge ihres neuen Gesamtkonzepts verstärkt hat. Allerdings reichen diese Beratungsmöglichkeiten aus Sicht des Gutachtergremiums nicht aus. Der Fachbereich formuliert als Qualifikationsziele für den Nebenfachstudiengang die Befähigung der Studierenden auch zur Einordnung von juristisch relevanten, einfach bis mittelschwer gelagerten Sachverhalten und zur Lösung juristischer Probleme mit Hilfe des Gesetzestextes unter Anwendung der anerkannten juristischen Methoden. Da es sich um Bachelorstudierende ohne juristische Vorkenntnisse handelt, kennen diese weder den Aufbau des Rechtssystems noch die Anforderungen an den juristischen Methodenerwerb. Auch dürften sie wenig über die Erwartungen des späteren beruflichen Umfelds an eine juristische Nebenfachausbildung wissen, noch die Möglichkeiten ihrer juristischen Weiterqualifikation durch konsekutive oder weiterbildende LL.M.-Studiengänge. Bei einer Studierendengruppe mit derart geringen Vorerfahrungen erscheint dem Gutachtergremium der Verweis auf die Eigenverantwortung der Studierenden nicht zielführend. Die Beratung soll ein Studium gemäß der formulierten, umfassenden Qualifikationsziele sowie eine Beratung hinsichtlich akademischer

Anschlussmöglichkeiten sicherstellen. Das Gutachtergremium bleibt daher bei einer Auflage einer verpflichtenden Studienberatung einmal pro Studierendem/r und Studiengang.

Der Studiengangstitel stimmt mit den vermittelten Inhalten überein.

Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich, dass die Fakultät in Zukunft im Rahmen von Marburg Skills fachspezifische Fremdsprachkurse anbieten wird, die dann auch den Nebenfachstudierenden offenstehen werden.

Die Lehr- und Lernformen sind insgesamt angemessen. Hier regt das Gutachtergremium an, zukünftig auch asynchrone Lehrangebote zu integrieren (wie auch in § 8 Abs. 2 AB-B vorgesehen), zumal über das Campus-Management-System Marvin die erforderlichen technischen Voraussetzungen und mit der Zukunftswerkstatt eine unterstützende Einrichtung vorhanden sind. Ein solches Angebot könnte gerade Studierenden im Nebenfach den Zugang zum juristischen Lehrstoff im eigenen Lerntempo ermöglichen.

Im Studiengang sind aus nachvollziehbaren Gründen keine Praxismodule enthalten. Positiv ist dabei festzuhalten, dass auch den Nebenfachstudierenden die Möglichkeit offensteht, an Exkursionen teilzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Fachbereich muss sicherstellen, dass die Studierenden mindestens ein Grundlagenmodul verpflichtend belegen, damit im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation ein wissenschaftlich fundierter und beruflich verwertbarer Kompetenzgewinn erzielt werden kann.
- Die Grundlagenmodule müssen alle mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten konzipiert werden und, zum Erwerb der Arbeitstechnik und juristischen Methodenkompetenz, speziell für Nebenfachstudierende konzipierte Arbeitsgemeinschaften vorsehen.
- Vor dem Hintergrund, dass das Nebenfach-Curriculum keine Pflichtmodule vorsieht und mögliche Studienverläufe sowie Voraussetzungen für die Teilnahme an Aufbau- und Vertiefungsmodulen lediglich empfohlen werden, muss die Studienberatung mindestens einmal pro Student:in verpflichtend erfolgen, damit insbesondere das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sichergestellt wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Modulen, die nicht als Grundlagenmodule ausgewiesen sind, sollten jeweils Voraussetzungen für die Teilnahme angegeben werden.

### 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Die UMR versteht nach eigenen Angaben die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen sehen daher in § 9 (bei Bachelorstudiengängen) Regelungen zu Mobilitätsfenstern vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 SXPO-B RW gilt entsprechend: „Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfachteilstudiengang ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.“

Die Auslands- und Nebenfachstudienberatung des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg beraten Studierende bei Fragen zu Zielhochschulen, Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungs- und Fördermöglichkeiten.

§ 9 Abs. 3ff SPO-B RW regelt Einzelheiten zum Learning Agreement.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Regel absolvieren die Studierenden ein Auslandsstudium im Rahmen ihres Hauptfachstudiums. Jedoch soll es nach Angaben der Hochschule auch die Möglichkeit geben, Nebenfachmodule des vorliegenden Studiengangs im Ausland zu absolvieren, solange die Anrechnungsanforderungen erfüllt sind; dies wird gutachterseitig unterstützt. Die Möglichkeit der studentischen Mobilität im Fach Rechtswissenschaften ist jedoch auf solche Module reduziert, die auch tatsächlich von ausländischen Hochschulen angeboten werden. Da im Nebenfach Rechtswissenschaften ein Fokus auf das deutsche Recht gelegt wird, sind die Möglichkeiten hier stark eingeschränkt. Aus diesen Gründen sollten die entsprechenden Möglichkeiten und Grenzen, d.h. die generellen Rahmenbedingungen für einen Auslandsaufenthalt einschließlich der im Ausland absolvierbaren Module, den Studierenden möglichst ab dem ersten Semester transparent vermittelt werden, damit diese – falls der Wunsch besteht – rechtzeitig eine Entscheidung treffen können, welche Module sie an einer Partnerhochschule belegen können. Dies kann in der Studienberatung oder durch Informationen auf einer Homepage geschehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die generellen Rahmenbedingungen für einen Auslandsaufenthalt einschließlich der im Ausland absolvierbaren Module sollten den Studierenden möglichst ab dem ersten Semester transparent vermittelt werden.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Nebenfachteilstudiengang umfasst nach Auskunft im Selbstbericht Veranstaltungen mit einem Lehrdeputat von insgesamt circa 40 SWS, dabei handelt es sich überwiegend um Veranstaltungen, die auch im Staatsexamensstudiengang belegt werden können. Die Lehre im Nebenfachteilstudiengang wird von 18 Professor:innen, einem Juniorprofessor sowie zwei Honorarprofessoren erbracht. Zusätzlich werden in den Modulen „Pharmarecht“ Lehrbeauftragte eingesetzt, weil in diesen Modulen die Kenntnis der praktischen Anforderungen und Marktgegebenheiten eine zentrale Rolle spielt. Die Lehrbeauftragten teilen sich nach den Vorgaben des Modulbeauftragten die Veranstaltungen und unterrichten jeweils die Abschnitte, mit denen sie in ihrer praktischen Tätigkeit in Berührung kommen. Soweit bei Veranstaltungen vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften vorgesehen sind, werden diese von den Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Professuren des Fachbereichs geleitet.

Nebenfachstudierende sind nach Auskunft der Hochschule Bestandteil der Studierendenschaft des Fachbereichs. Der Fachbereich verfügt daher über einen für die Vermittlung von Lehrinhalten für Nebenfachstudierende versierten und erfahrenen Lehrkörper, der die speziellen Anforderungen von Nebenfachstudierenden an das juristische Wissen und seine Anwendungsmethoden kennt und dies beispielsweise auch durch einschlägige Veröffentlichungen auf diesem Gebiet dokumentiert hat.

Die Lehrbeauftragten werden nach Angaben der Hochschule nach sorgfältiger Prüfung ihrer fachlichen Expertise ausgewählt. Sie müssen entweder besondere Lehrerfahrung aufweisen oder in den Themengebieten, die sie behandeln, durch eine langjährige qualifizierte praktische Tätigkeit und/oder ein wissenschaftliches Oeuvre ausgewiesen sein.

Die Hochschuldidaktik eröffnet nach Angaben im Selbstbericht ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da die Lehrveranstaltungen im Nebenfachstudiengang zum größten Teil bereits im Staatsexamensstudiengang angeboten werden, ist der Personalbedarf vergleichsweise gering. Eigene Ressourcen erfordert der Studiengang vornehmlich für die Grundlagenmodule, die allerdings nur einmal jährlich (meist im Wintersemester) angeboten werden. Im Hinblick auf die Größe der rechtswissenschaftlichen Fakultät bestehen keine Bedenken, dass die insoweit erforderlichen Ressourcen ausreichend sind. Ganz überwiegend wird die Lehre durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, so dass kein Anlass zu Zweifeln an der Qualifikation der Lehrenden besteht. Der punktuelle Einsatz von Lehrbeauftragten ist – in dem im Selbstbericht skizzierten Rahmen – unbedenklich und steigert zugleich die inhaltliche Bandbreite und damit auch die Qualität des Studienangebots.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl und auch zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden werden sich vornehmlich an den spezifischen Bedürfnissen der Lehre im Staatsexamensstudiengang orientieren; zudem wird die Personalauswahl auch von den an der Fakultät verfolgten Forschungsvorhaben abhängen. Die Anforderungen an die Lehrenden sind aber, soweit es um den Nebenfachstudiengang geht, durchaus vergleichbar mit der Studieneingangsphase im Staatsexamensstudiengang. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken daran, dass die Fakultät die erforderlichen Maßnahmen trifft, um geeignetes Lehrpersonal zu rekrutieren.

Die Maßnahmen zur hochschuldidaktischen Qualifizierung und Beratung bewegen sich, soweit für das Gutachtergremium ersichtlich, im Rahmen des an Universitäten Üblichen. Erwägenswert ist allerdings, die Vermittlung grundlegender didaktischer Kenntnisse zum Gegenstand eines verpflichtenden „Onboarding“ bei Aufnahme der Lehrtätigkeit zu machen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die nach Abschluss ihres Studiums erste Lehrerfahrungen sammeln sollen.

Angesichts der begrenzten zur Verfügung stehenden Ressourcen ist es grundsätzlich positiv, dass die Fakultät für die Realisierung des Nebenfachstudiengangs auf Synergien setzt und damit im Umfang eines Nebenfachs rechtswissenschaftliche Inhalte den Studierenden im Kombinationsbachelorstudiengang zugänglich macht. Abhängig vom zukünftigen Erfolg des Angebots könnten in Zukunft aber zusätzliche Ressourcen erforderlich werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang wird nach Auskunft der Hochschule durch die Studienberatung / akademische Verwaltung des Fachbereichs betreut, die im Austausch mit den Fachstudienberatungen der jeweiligen Hauptfächer steht. Es werden separate Sprechstunden für die Bachelorstudierenden angeboten. Die Betreuung erfolgt durch 1,25 Stellen (1,0 Stelle wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in, 0,25 Verwaltungsstelle). Es stehen für den Studiengang neben der Universitätsbibliothek die Teilbibliothek Rechtswissenschaften sowie die Hörsäle und Seminarräume des Fachbereichs Rechtswissenschaften. Darüber hinaus werden für die Veranstaltungen auch Hörsäle anderer Fachbereiche (insbes. der Hauptfächer der Studierenden) genutzt.

Hinsichtlich der Lehrmittel werden den Bachelorstudierenden nach Angabe im Selbstbericht vorlesungsbegleitende Skripte zur Verfügung gestellt und auf ihre speziellen Lernbedürfnisse zugeschnittene Lehrbücher und Literatur empfohlen. Die Studierenden erhalten gleichermaßen wie die Staatsexamensstudierenden die Möglichkeit, beispielsweise an Exkursionen teilzunehmen und demgemäß ihr Blickfeld für die Praxis zu erweitern.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums erscheint die derzeit vorgesehene Personalstruktur im nichtwissenschaftlichen Bereich mit ihren Kapazitäten eher knapp, aber noch angemessen. Die Einrichtung einer gesonderten Studienberatung für die Bachelorstudierenden im Nebenfach ist bereits erfolgt, dies wird gutachterseitig begrüßt. Abhängig davon, wie sich die Nachfrage nach dem Studiengang entwickeln wird, könnte es in Zukunft jedoch erforderlich werden, die Ressourcen für die Studienberatung zu erhöhen. Denn im Gegensatz zu stark „regulierten“ Nebenfach-Angeboten sind die umfassende Begleitung und die Beratung der Studierenden im vorliegenden, sehr liberal konzipierten Nebenfach-Studiengang für den Studienerfolg besonders wichtig (s.a. insbes. Abschnitt Curriculum). Eine perspektivische Erhöhung der Ressourcen für die Studienberatung könnte auch deswegen erforderlich sein, da bei dieser Stelle nach dem Verständnis des Gutachtergremiums auch Qualitätssicherungsaufgaben angesiedelt sein dürften.

Die am Fachbereich zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Bibliothekskapazitäten (einschließlich Online-Datenbanken) werden für die Durchführung des Nebenfachstudiums als grundsätzlich ausreichend angesehen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Es kommen nach Auskunft der Hochschule alternativ die Prüfungsformen der Klausur, der mündlichen Prüfung sowie der Hausarbeit in Betracht. Die vorgesehenen Prüfungsformen sind so ausgestaltet, dass den Spezifika der konkreten Veranstaltung und den Bedürfnissen der Studierenden Rechnung getragen werden kann. Die Dozent:innen können insoweit entscheiden, durch welche dieser drei Prüfungsformen jeweils eine effektive und auf das Profil der Studierenden zugeschnittene Leistungskontrolle im Hinblick auf die Erreichung der Qualifikationsziele erzielt werden kann. Auch in § 24 Abs. 1f SPO-B RW sind die Prüfungsformen definiert: „(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (...) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren (...) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen“

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich nach Angabe der Hochschule über ca. 4 Wochen, wobei zwei Wochen dem Vorlesungszeitraumende vorgelagert, zwei nachgelagert sind. Während für die Vorlesungen die Evaluationen der Philipps-Universität eingesetzt werden, unterliegen die Prüfungen der Evaluation durch den Fachbereich.

§ 26 SPO-B RW enthält Regelungen zu Prüfungsterminen, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung, § 32 SPO-B RW enthält Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sind die eingesetzten Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, ggf. Seminarvortrag) in der juristischen Ausbildung üblich und gelten auch als bewährt. Im Modulhandbuch erfolgt aber keine modulbezogene Festlegung auf eine bestimmte Prüfungsform; vielmehr werden für jedes Modul gleichlautend Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung als (mögliche) Prüfungsformen genannt. Eine Ausnahme ist insoweit nur das (fakultative) Seminar (Modul: „Interdisziplinäre Bezüge“), für das die zu erbringenden Prüfungsleistungen klarer beschrieben sind.

Nach Auskunft des Fachbereichs stehen für den Nebenfachstudiengang keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Gerade bei den Aufbau- und Vertiefungsmodulen handelt es sich im Verständnis des Gutachtergremiums um für den Staatsexamensstudiengang konzipierte Kurse. Zwar wird in der

Rückmeldung des Fachbereichs von positiven Erfahrungen mit den (in Relation zu den in Aussicht genommenen Studierendenzahlen für den Nebenfachstudiengang) bislang nur wenigen Studierenden der bisher angebotenen Exportmodule gesprochen. Auch wird versichert, dass die Lehrenden auf die besonderen Bedürfnisse der Nebenfachstudierenden Rücksicht nehmen werden. Es wird aber aus Sicht des Gutachtergremiums nicht konkret genug ausgeführt, welche Überlegungen angestellt wurden, um den Nebenfachstudierenden, die über keine oder nur geringe juristische Vorkenntnisse verfügen, den Methoden- und Kenntniserwerb in diesen eigentlich auf fortgeschrittene Jurastudierende zugeschnittenen Kursen zu ermöglichen. In der Rückmeldung des Fachbereichs wird die Prüfungsform der mündlichen Prüfung als Regelfall für die Nebenfachstudierenden genannt („So finden in aller Regel mündliche Abschlussprüfungen und eher selten Klausuren statt.“). Schwierigkeiten mit dem Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten sollen dadurch ausgeglichen werden, dass die Nebenfachstudierenden in der Regel mündlich geprüft werden, weil in dieser Prüfungsform nach Einschätzung des Gutachtergremiums den Prüflingen am ehesten Hilfestellung bei der Beantwortung von Fragen durch Umformulierung und Konkretisierung von Fragen gegeben werden kann. Hier tritt ein Widerspruch mit dem Modulhandbuch zu Tage, in dem bei den meisten Kursen als Prüfungsformen für die Modulprüfung eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit angegeben sind. Der Verzicht auf die Festlegung der konkreten Prüfungsform für die jeweiligen Module hat zudem zur Folge, dass für die Studierenden nicht erkennbar ist, auf welche Weise sie in einem bestimmten Modul geprüft werden. Außerdem wird derzeit nicht ausreichend sichergestellt, dass eine (gewisse) Vielfalt der Prüfungsformen im Studiengang zum Einsatz kommt. Daher kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die tatsächlich vorgesehenen Prüfungsformen im Modulhandbuch gemäß den geplanten Prüfungsformen (i.d.R. mündliche Prüfung) definiert werden müssen.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass „[d]ie genannten Prüfungsformen (...) gleichwertig und passend zu den Qualifikationszielen und dem Workload der Module angelegt [sind]. Die mündliche Prüfung ist nicht der Regelfall. (...) Die Kommunikation der konkret im Semester zur Anwendung kommenden Prüfungsform wird zu Beginn über das Vorlesungsverzeichnis in Marvin sichergestellt, ebenso wie in den Veranstaltungen kommuniziert. Die Transparenz und Planbarkeit sind für die Studierenden mithin gegeben. Diese Logik findet seit Jahren universitätsweit Anwendung und ist sehr gut eingespielt. Die Regelung von maximal drei möglichen Prüfungsformen ermöglicht es den Modulverantwortlichen, in diesem Rahmen semesterweise didaktisch flexibel zu sein, ohne dafür eine Änderung der StPO veranlassen zu müssen, die nur weit im Vorfeld möglich wäre. Hiermit unterstützen wir die Freiheit von Lehre und didaktischer Gestaltung der Lehrenden in einem rechtlich abgesteckten, planbaren und transparenten Rahmen. Nur weil in der bisherigen Praxis die mündlichen Prüfungen von Nebenfachstudierenden öfter zum Tragen kamen, heißt das nicht, dass dies im neuen Studiengang, bei neuer Zielgruppe ebenfalls der Fall sein wird. Durch die o.g. Flexibilität haben die Modulverantwortlichen die Möglichkeit, auf die neue Zielgruppe kurzfristig zu

regieren. Diese Flexibilität möchten wir uns nicht durch eine, in unseren Augen nicht notwendige, Eingrenzung auf eine einzelne Prüfungsform nehmen.“ Da aus Sicht des Gutachtergremiums mit der Stellungnahme und aufgrund der abweichenden Information im Vergleich zur Rückmeldung unklar geworden ist, welchen Stellenwert die mündliche Prüfung in den für Nebenfachstudierende angebotenen Modulen hat, und da die Kompetenzorientierung bei flexibler Handhabung der Prüfungsformen, die aus Gutachtersicht zwar gleichwertig, aber nicht gleichartig sind, nicht bewertbar ist, kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass das Monitum aufrechterhalten werden sollte.

Auch Klausuren sind – wenn in eingeschränktem Umfang eingesetzt – sinnvolle Prüfungsformen im Studiengang, unter anderem lässt sich hierdurch Methodenkompetenz gut überprüfen. Im Hinblick auf die Ermöglichung von E-Klausuren und Multiple-Choice-Klausuren ist bisher eine nur sehr vorsichtige Öffnung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen zu konstatieren. Dies ist aber für die rechtswissenschaftliche Fachkultur nicht untypisch.

Daneben wäre der erfolgreiche Erwerb der juristischen Methodik und Arbeitstechnik im Studiengang verbindlich in einer kompetenzorientierten Prüfungsform nachzuweisen. Daher sollte mindestens eine Hausarbeit für Nebenfachstudierende verpflichtend sein. Auf diese Weise werden die Studierenden an den im rechtswissenschaftlichen Diskurs üblichen Gutachtenstil ebenso herangeführt wie an eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit juristischen Fragen, die Quellen aus Rechtsprechung und Literatur im Einklang mit den Usancen des Faches (z.B. im Hinblick auf die Zitierweise) rezipiert und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzt. Die Hochschule geht in ihrer Stellungnahme in folgender Weise auf die Empfehlung ein: „Wir haben für die Nebenfachstudierenden das neue Modul „Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeiten“ entwickelt, in dem eine Hausarbeit zu verfassen ist. Wir hoffen und gehen davon aus, dass dieses Modul in vielen Fällen ein sinnvoller Baustein in der Modulzusammenstellung der Studierenden darstellen wird. Erfahrungen mit einem solchen Modul haben wir aber noch keine, ein vergleichbares Modul für Nebenfachstudierende hat bislang nicht existiert. Wir möchten das Modul daher im derzeitigen Zeitpunkt nicht für alle Nebenfachstudierenden verpflichtend vorschreiben. Vielmehr sollte die Frage, ob dieses Modul zu einem zwingenden Baustein werden soll, im Rahmen einer ersten Evaluierung des neuen Studiengangs geprüft und diskutiert werden.“ Das Gutachtergremium begrüßt die Entwicklung des genannten Moduls, welches für die Nebenfachstudierenden attraktiv sein dürfte. Da jedoch in keinem anderen Modul verbindlich eine Hausarbeit verfasst wird, hält das Gutachtergremium an der Empfehlung fest.

Die Prüfungsorganisation wird gutachterseitig unkritisch gesehen. Entsprechende Regelungen sind getroffen und werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums konsequent umgesetzt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die tatsächlich vorgesehenen Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen, da bei flexibler Handhabung der für jedes Modul gleichlautend vorgesehenen drei möglichen Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung) nicht gewährleistet ist, dass Kompetenzorientierung und eine hinreichende Varianz sichergestellt sind.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte mindestens eine Hausarbeit für Nebenfachstudierende verpflichtend sein.

### 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Die UMR hat sich nach Angaben im Selbstbericht bei der Konzeption der Kombinationsbachelorstudiengänge auf eine strukturelle Studierbarkeit der Teilstudiengänge festgelegt, die in § 8 Abs. 2 AB-B verankert wurde: „Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist in der dargelegten Studienstruktur zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienangebot. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Wahlpflichtmodule und Fächerkombinationen. Es müssen ausreichend und regelmäßige Angebote vorhanden sein, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Für Angebote, die an einen festen Angebotsrhythmus gebunden sind, sind interaktive asynchrone Studienangebote vorzuhalten, um eine Passung in individuelle Studienverläufe zu ermöglichen. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, ist eine rechtzeitige und transparente Information der Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. der Studierenden sicherzustellen.“

Den Studierenden wird nach Angaben im Selbstbericht am Anfang jedes Semesters eine Informationsveranstaltung angeboten, in welcher der Studienverlauf, die Wahloptionen und die Studienanforderungen erläutert werden. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, in persönlichen Sprechstunden, telefonisch oder per E-Mail die Nebenfachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

Der Fachbereich steht mit den anderen Fachbereichen der Hauptfächer in stetem Kontakt, um möglichst die Überschneidungsfreiheit mit den Veranstaltungen der Hauptfächer zu gewährleisten.

Die Module sind in ihrem Ablauf, ihrem Angebotsrhythmus wie auch ihrer Angebotsmenge so zugeschnitten, dass die Studierenden die Gesamtzahl von 48 ECTS-Punkten in vier Fachsemestern erreichen können. Es besteht auch die Möglichkeit, den Nebenfachteilstudiengang in einem kürzeren Zeitraum als 4 Semestern zu absolvieren.

Es wurde, wo immer fachlich möglich, auf eine konsekutive Modulbindung verzichtet. Dies trägt nach Einschätzung der Hochschule ebenfalls zur Flexibilisierung des Studienverlaufs im Nebenfach und somit zu einer besseren Studierbarkeit bei. Insbesondere die Passung zum jeweiligen Hauptfach wird so unterstützt.

Mittels regelmäßiger Evaluierung des Studiengangs wird der Workload bzw. die Arbeitsbelastung der Studierenden einer beständigen Kontrolle unterzogen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zu Beginn des Semesters gibt es nach Aussage der Hochschule eine spezifische Einführungsveranstaltung, die sich ausschließlich an Nebenfachstudierende richtet. Dort werden der Aufbau des Studiengangs, die Wahlmöglichkeiten der Studierenden und die Prüfungsbedingungen erläutert und exemplarisch denkbare Studienverläufe für politikwissenschaftlich interessierte, für sozialwissenschaftlich interessierte, für wirtschaftswissenschaftlich interessierte etc. Studierende vorgestellt. Entsprechend werden die Nebenfachstudierenden aus Sicht des Gutachtergremiums in der Einführungsveranstaltung angemessen informiert. Zusätzlich zu dieser Einführungsveranstaltung wird allen Studierenden nach Aussage der Hochschule nahegelegt, an einer individuellen Studienberatung des Fachbereichs teilzunehmen, um sie dabei zu unterstützen, ihren Studienverlauf inhaltlich und organisatorisch zu planen. Das Gutachtergremium begrüßt dies, jedoch wird eine rein fakultative Nutzung der Studienberatung gutachterseitig kritisch gesehen, insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Studienplanung (s. Abschnitt Curriculum).

Der Hochschule ist bekannt, dass die Veranstaltungsplanung eine Herausforderung darstellt. Unter anderem aus diesem Grund wurde das Curriculum ausschließlich mit Wahlpflichtmodulen konzipiert. Nach eigener Aussage wird die Hochschule, sobald Erfahrungen dazu vorliegen, welche Nebenfachveranstaltungen typischerweise nachgefragt werden und mit welchen Hauptfächern das Nebenfach typischerweise kombiniert wird, in Kommunikation mit den entsprechenden Hauptfächern versuchen, einen möglichst reibungslosen Studienverlauf zu organisieren; dies ist aus Gutachtersicht nachvollziehbar und sinnvoll. Die Überschneidungsfreiheit ist somit ggf. in ausreichendem Maß sichergestellt. Falls jedoch festgestellt wird, dass in bestimmten Haupt- und Nebenfachkombinationen eine Überschneidungsfreiheit nicht in ausreichendem Umfang möglich ist, schlägt das Gutachtergremium u.a. vor, dies Studierenden über die Nebenfachstudienberatung zu kommunizieren und über eine Einführung der asynchronen Lehre nachzudenken (s.a. Abschnitt Studienerfolg).

Für die Module werden 6 oder 12 ECTS-Punkte vergeben. Das Gutachtergremium stellt nach Sichtung der Unterlagen fest, dass die Anforderungen für die Module mit 6 ECTS-Punkten teilweise signifikant variieren. Grundsätzlich bestehen diese aus einer Vorlesung mit zwei Semesterwochenstunden und einer Modulprüfung als Semesterabschlussprüfung. In den Modulen

„Erbrecht“ sowie „Familienrecht“ werden 6 ECTS-Punkte für drei Semesterwochenstunden (SWS) und eine Modulprüfung vergeben. Im Modul „Pharmarecht“ (Finanzierung und Datenschutz, Entwicklung und Marktzugang, Vermarktung und Verantwortung) und im „Recht der Europäischen Union“ werden 6 ECTS-Punkte für vier SWS und eine Modulprüfung vergeben. Dieser unterschiedliche Arbeitsaufwand sollte bei der Vergabe von LP angemessen berücksichtigt werden, da derzeit die Selbstlernzeit bei Modulen mit hoher SWS-Anzahl und geringer ECTS-Punkte-Zahl unangemessen gering ausfällt; da die tatsächliche Selbstlernzeit dann höher liegt und entsprechende eine übermäßige Arbeitsbelastung entsteht, ist die Studierbarkeit dieser Module nicht ausreichend sichergestellt. Daher sollte nach Einschätzung des Gutachtergremiums der Workload in den Modulen „Recht der Europäischen Union“, „Pharmarecht“, „Erbrecht“ und „Familienrecht“ gemäß der Anzahl der SWS und der Prüfungsleistung angemessen vorgesehen werden. Beispielsweise könnten für die Module mit 4 SWS 9 ECTS-Punkte vergeben werden. Möglicherweise könnten auch die SWS oder die Prüfungsanforderungen reduziert werden.

Die Prüfungsdichte ist aus Gutachtersicht generell angemessen, da die Module nicht weniger als 5 ECTS-Punkte aufweisen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Workload sollte in den Modulen „Recht der Europäischen Union“, „Pharmarecht“, „Erbrecht“ und „Familienrecht“ gemäß der Anzahl der SWS und der Prüfungsleistung angemessen vorgesehen werden.

## **2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

An der Philipps-Universität besteht gemäß § 28 Abs. 3 AB-B bzw. § 26 Abs. 3 AB-M die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Möglichkeit, den Studiengang in Teilzeit zu studieren, nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder

beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, zusätzliche Flexibilität.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Lehrenden, die in der Regel in jedem 8. Semester ein Forschungssemester in Anspruch nehmen können, lassen nach Auskunft der Hochschule die Nebenfachstudierenden gleichermaßen wie die Staatsexamensstudierenden an ihren Forschungsfragen und Forschungsergebnissen teilhaben. Weiterentwicklungen in der juristischen Forschung und Literatur (beispielsweise in den besonders dynamischen Materien des Internationalen (Straf-)Rechts, des Rechts der Digitalisierung, des Wirtschaftsrechts und des Familienrechts) werden durch laufende inhaltliche Aktualisierungen der Veranstaltungen in den Unterrichtsstoff eingebunden. Aktuelle Forschungsergebnisse werden in zusätzlichen Tagungen, Workshops und Vortragsveranstaltungen der Institute und Professuren, die stets auch allen Studierenden offenstehen, der (Fach-)Öffentlichkeit vorgestellt. Zu erwähnen sind etwa folgende regelmäßig stattfindende wissenschaftliche Veranstaltungsreihen: Vorträge und Veranstaltungen des Instituts für das Recht der Digitalisierung, Marburger Gespräche zum Pharmarecht, Vorträge am Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse ICWC, u.a. Marburger Vorträge zum Völkerstrafrecht, Fachgespräche zum Internationalen Familienrecht sowie Workshops des Instituts für Familienrecht und Vorträge der Marburger Juristischen Gesellschaft. Der Fachbereich besitzt einen starken Forschungsschwerpunkt im internationalen und europäischen Recht. Von den 18 ordentlichen Professuren besitzen 13 einen entsprechenden Forschungsschwerpunkt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die enge Verzahnung der Lehrveranstaltungen mit dem Staatsexamensstudiengang ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums sichergestellt, dass die Lehre überwiegend durch hauptberufliche Hochschullehrer:innen durchgeführt wird. Dies gewährleistet in der Regel bereits die für ein wissenschaftliches Studium erforderliche Verzahnung von Forschung und Lehre und schafft den Raum dafür, dass Forschungsergebnisse in die Lehre eingehen. Erwägenswert könnte sein, die Nebenfachstudierenden gesondert auf Veranstaltungen hinzuweisen, die für sie von besonderem Interesse sind, z.B. weil sie grundsätzliche Fragen des Rechts oder der Rechtspolitik betreffen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studienerfolg wird nach Angaben der Hochschule in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der UMR spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Der Studiengang „Rechtswissenschaft“ (NF) wird nach Auskunft im Selbstbericht in die Evaluation der Hochschule eingebunden. Diese wird durch die Nebenfachstudienberatung organisiert. Das Dezernat III – Studium und Lehre – Qualitätssicherung in Studiengängen stellt dem Fachbereich dazu das geeignete Instrumentarium zur Verfügung. Die Ergebnisse der Evaluation werden zwischen Nebenfachstudienberatung und Studiendekan:in besprochen und in die Gremien zurückgespiegelt, um Änderungen und Weiterentwicklungen zu ermöglichen. Im Vorfeld von und im Anschluss an Evaluationsverfahren sowie im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses für (Teil-) Studiengänge finden Gespräche zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Studiengang statt. Flankiert werden diese durch Zielvereinbarungsgespräche des Präsidiums mit dem Fachbereich und durch Gespräche zwischen den Verwaltungsabteilungen und dem Studiengang im Rahmen der Weiterführung des Studiengangs bzw. im Änderungsprozess der Studien- und Prüfungsordnung.

Auf der Ebene der Lehrveranstaltungen werden Lehrveranstaltungsevaluationen mittels Fragebögen umgesetzt. Die Inhalte umfassen Fragen zur Planung und Darstellung der Lehrinhalte, zu den

didaktischen Methoden, zum Umgang der Dozent:innen mit den Teilnehmer:innen, zur Relevanz des vermittelten Stoffes für den persönlichen Nutzen und die berufliche Praxis, zum subjektiven Lernerfolg, zur Zusammenarbeit in der Gruppe, zu den Rahmenbedingungen sowie zur globalen Veranstaltungsbeurteilung. Die Ergebnisse werden den Studierenden gemäß § 5 der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre rückgemeldet. Die Fragebögen basieren auf den Fragebögen, die auch in der Lehrevaluation der grundständigen Lehre eingesetzt werden. Direkte Rückmeldung können die Studierenden entweder den Lehrenden oder der Studienberatung des Fachbereichs geben. Letztere ist insbesondere dafür zuständig, als vermittelnde Stelle bei etwaigen Problemen in einer Veranstaltung schnell eingreifen zu können. In dieser Aufgabe unterstützt sie auch die bzw. der Studiendekan:in.

Daneben finden gemäß § 7 der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre Modulevaluationen statt, die unter anderem den Workload der einzelnen Module zum Gegenstand haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die an der Hochschule eingerichteten Prozesse (u.a. zentrale Erfassung und Analyse von Kennzahlen) und Maßnahmen zur Qualitätssicherung lassen auf ein systematisches und kontinuierliches Monitoring einschließlich angemessener Möglichkeiten zur Nachjustierung der Studienangebote schließen. Sie erfassen und berücksichtigen die relevanten Themenbereiche und berücksichtigen datenschutzrechtliche Vorgaben. Gleiches gilt insgesamt auch für die am Fachbereich eingerichteten Evaluierungsstrukturen. So bestehen dem Eindruck des Gutachtergremiums nach gut etablierte Strukturen, die die angemessene Analyse und Weiterentwicklung auch des juristischen Studienangebots sicherstellen.

Angesichts der spezifischen Bedürfnisse der im Nebenfach Studierenden hält das Gutachtergremium jedoch eine spezifische Erfassung dieser Zielgruppe für wesentlich, um ggf. das Studienangebot im Nebenfach angemessen anpassen bzw. weiterentwickeln zu können. Zu begrüßen ist deshalb, dass sich nach Aussage der Hochschule derzeit ein Konzept für die Auswertung der einzelnen Haupt- und Nebenfächer in der Entwicklung befindet; jedoch wird die Studiengangsevaluation auf (Teil-) Studiengangsebene durchgeführt, wenngleich die jeweilige individuelle Fächerkombination der Studierenden hierbei Berücksichtigung findet. Eine umfassende Überprüfung des Teilstudiengangs unter Berücksichtigung des Zusammenspiels mit den kombinierten Haupt- und ggf. Nebenfächern und entsprechenden Implikationen für die Studierbarkeit und das Studiengangskonzept steht mit der Reakkreditierung allerdings erst in acht Jahren an. Dies betrachtet das Gutachtergremium als verhältnismäßig spät. Auch ist derzeit noch nicht abzusehen, wie erfolgreich die Leitlinien der Hochschule (vgl. das dem Selbstbericht beigefügte Dokument „Studierbarkeit in den neuen Studienstrukturen der Kombinationsbachelorstudiengänge“) durch die Studiengänge umgesetzt werden. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, das spätestens nach vier Jahren eine Studiengangsevaluation erfolgen sollte und die Ergebnisse in der

Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden sollten; hierbei sollten auch die Studierbarkeit und das Studiengangskonzept hinsichtlich 1. der Kombination mit Haupt- und Nebenfächern und etwaiger Probleme bei der Durchführung des Studiums aufgrund von Überschneidungen, 2. des Workload im Zusammenhang mit der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte sowie 3. der Berufseinmündung der Absolvent:innen berücksichtigt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte spätestens nach vier Jahren eine Studiengangsevaluation erfolgen und die Ergebnisse in der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden; hierbei sollten auch die Studierbarkeit und das Studiengangskonzept hinsichtlich der Kombination mit Haupt- und Nebenfächern und etwaiger Probleme bei der Durchführung des Studiums aufgrund von Überschneidungen, des Workload im Zusammenhang mit der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte sowie der Berufseinmündung der Absolvent:innen berücksichtigt werden.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Familienfreundlichkeit, Diversität/Antidiskriminierungsarbeit und Gleichstellung werden nach Angaben im Selbstbericht an der UMR als inhaltlich verflochtene und zugleich organisational eigenständige Arbeitsfelder betrachtet. Aktiv in der Beratung von Betroffenen, der Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie in der Entwicklung innovativer Konzepte und effektiver Maßnahmen sind die zentrale und die dezentralen Studienberatungen, die zentrale und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, der Familienservice und die Servicestelle für behinderte Studierende.

Zentrale Konzepte bilden hierbei der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2023-2028, der mit einem integrativen Konzept erstmals systematisch mehrere Ungleichheitsdimensionen in den Blick nimmt, und die Diversitätsstrategie der Philipps-Universität Marburg 2023-2027, die eine noch tragfähigere Arbeitsstruktur etablieren, vorhandene Expertise einbinden und auf diese Weise im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit dauerhaft innovative Impulse geben soll. Im Jahr 2023 hat die Philipps-Universität Marburg erfolgreich das Diversity Audit des Stifterverbandes durchlaufen.

Studierende in besonderen Lebenslagen erfahren an der UMR Unterstützung durch zahlreiche Beratungs- und Anlaufstellen. Der Familienservice berät studierende und lehrende Eltern zu allen Vereinbarkeitsthemen und unterstützt durch Kinder- und Ferienbetreuungsangebote. Die Hochschule bietet außerdem an vielen Standorten familiengerechte Arbeits- und Lernräume. Über

die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden Fonds für Studierende mit Kind(ern) angeboten, aus denen Kinderbetreuung für Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Betreuungszeiten oder in der Examensphase erstattet werden können. 2015 wurde die UMR erstmals mit dem Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“ ausgezeichnet. Dieses Siegel wurde 2023 bereits zum zweiten Mal re-zertifiziert.

Umfassende Beratung zu den Themenbereichen Diversität und Diskriminierungsschutz bietet die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, sowohl für Betroffene als auch in Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention. Über das Projekt EStER (Empowerment für Studierende mit Erfahrungen mit Rassismus) wird betroffenen Studierenden ein breites Angebot zur Vernetzung und Unterstützung angeboten.

Die Servicestelle für behinderte Studierende als eine von mehreren Beratungsangeboten im Bereich Studium und Lehre berät umfassend zu allen Aspekten im Themenfeld Studium mit Behinderung oder chronischen bzw. psychischen Erkrankungen, wie Nachteilsausgleich, technische Hilfsmittel, Studienassistenzen oder studentisches Wohnen. Weitere Tätigkeitsbereiche sind die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung digitaler Barrieren sowie der Aufbau und die Begleitung verschiedener Vernetzungsangebote für Studierende, wie z.B. eine Selbsthilfegruppe zum Thema „Mental Health“.

Die Verwirklichung von Chancengleichheit und die Gleichstellung der Geschlechter auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen ist nach Angaben im Selbstbericht auch ein zentrales Anliegen des Fachbereichs Rechtswissenschaften. Die aus dem Fachbereich heraus entwickelte Gleichstellungsstrategie wird durch die Gleichstellungskommission umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt. So hat der Fachbereich beispielsweise an einem Pilotprojekt zur kostenlosen Verfügungstellung von Menstruationsprodukten teilgenommen und eine fachbereichsinterne Untersuchung zu möglichen Geschlechtereffekten in der Notenverteilung initiiert. Darüber hinaus hat die Gleichstellungskommission einen Leitfaden zur diskriminierungssensiblen Sprache in der Lehre und dem Abbau von Stereotypen in juristischen Fällen entwickelt.

§ 28 Abs. 1f SPO-B RW enthält Regelungen zu Familienförderung und Nachteilsausgleich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Ausführungen der Philipps-Universität Marburg und den übermittelten konzeptionellen Dokumenten wird überzeugend dargelegt, dass die Hochschule umfassende Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wirksam in die hochschulinternen Prozesse integriert hat und entsprechende Beratungsangebote vorhält. Dies gilt auch für die Ebene des Studienganges selbst. Positiv ist hier u.a. hinzuweisen auf den spezifischen Leitfaden zur diskriminierungssensiblen Sprache in der Lehre und dem Abbau von Stereotypen in juristischen Fällen.

Zu überlegen wäre, ob zukünftig noch Unconscious Bias-Trainings in das Angebot der MarSkills (s. Abschnitt 2.2.1) aufgenommen werden könnten, um die Studierenden gezielt für diese Thematik zu sensibilisieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig.

#### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig.

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig.

#### **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Das Begutachtungsverfahren wurde auf Aktenlage durchgeführt, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichtet hat. Das Gutachtergremium formulierte nach Durchsicht des Selbstberichts nebst Anlagen im Rahmen einer internen zweistündigen Online-Besprechung mit dem Ziel einer differenzierteren Bewertung Anschlussfragen an die Hochschule; die erhaltenen Antworten wurden bei einer zweiten internen zweistündigen Online-Besprechung diskutiert und bei der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien berücksichtigt; sofern hierbei hochschulseitig weitere Informationen zur Durchführung des Studiengangs übermittelt wurden, sind diese in den Bewertungsabschnitten (und nicht unter ‚Sachstand‘, wie die mit dem Selbstbericht von der Hochschule bereitgestellten Informationen) eingefügt. Die Philipps-Universität Marburg reichte zusätzlich zum Selbstbericht die veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung für den Teilstudiengang (am 03.04.2024) sowie ein beispielhaftes Zeugnis im Kombinationsbachelorstudiengang (am 02.05.2024) ein. Zusätzlich reichte sie am 26.05.2024 eine Stellungnahme zum vorläufigen Selbstbericht ein, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurde.

Das Begutachtungsverfahren war Gegenstand des Qualitätsfeedbacks der internen Akkreditierungskommission von ACQUIN; diese tagte am 06.06.2024. Die Akkreditierungskommission stellt fest:

„Die Akkreditierungskommission spricht sich dafür aus, die Auflagen beizubehalten. Sie hat dabei insbesondere folgende Überlegungen angestellt: Das Konzept der Universität Marburg, die Eigenverantwortung der Studierenden hinsichtlich Profilbildung und Gestaltung ihres selbst gewählten Kombinationsstudiengangs in den Vordergrund zu stellen, wird nicht in Frage gestellt. Allerdings ist die Zielsetzung des rechtswissenschaftlichen Nebenfachs so ambitioniert, dass der in der Studien- und Prüfungsordnung formulierte juristische Methoden- und Kenntniserwerb nach Überzeugung der Akkreditierungskommission durch ein individuell frei wählbares Studienverhalten nicht erreicht werden kann. Dies wird in der Bewertung durch das Gutachtergremium ausführlich und überzeugend dargelegt. Die von den Gutachter:innen vorgeschlagenen Auflagen dienen dem Ziel, den Nebenfachstudierenden einen wissenschaftlich fundierten und beruflich verwertbaren Studienerfolg zu ermöglichen. Wenn die Universität Marburg die in diesem Gutachten festgehaltenen Monita zurückweist und die Auflagen ablehnt, sollte sie Ziele formulieren, die dem tatsächlichen Kompetenzerwerb angemessen sind.“

## 2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

## 3 Gutachtergremium

### a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Sebastian Kubis, LL.M. (Illinois)**, Wilhelm Peter Radt Stiftungslehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz, FernUniversität in Hagen
- **Prof. Dr. Adelheid Puttler LL.M. (Chicago)**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum

### b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Pamela Stenzel**, Rechtsanwältin, Board Advisor / Certified Intercultural Trainer, Berlin

### c) Vertreterin der Studierenden

- **Judith Barth**, Studierende „Rechtswissenschaften“ (erste Prüfung), Universität zu Köln

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	Aktenlageverfahren; Online-Gespräch des Gutachtergremiums am 11.03. und 15.4.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	-
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)